Wichtige Patienten-Informationen

für Ihren Krankenhaus-Aufenthalt

Krankenhäuser sind seit 2017 **verpflichtet**, nach Behandlung ein Entlassmanagement zu organisieren. Dies dient dem reibungslosen Übergang in die anschließende ambulante Behandlung. Vergleichbare Regelungen gelten auch für die Entlassung nach einem Reha-Aufenthalt.

Zu den Leistungen des Entlassmanagements gehören (bitte alle veranlassten Leistungen abhaken):

- ☐ **Arzneimittelverordnung (Medikamente)**
  bis zu sieben Tage, kleinste Packungsgröße oder Rezept
- ☐ **Medikationsplan**
- ☐ **Entlassungs-/Arztbericht**
- ☐ **Heilmittelverordnung**
  z. B. Krankengymnastik / Physikalische Therapie, u. a.
- ☐ **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**
- ☐ **Krankentransport**
- ☐ **häusliche Krankenpflege**
- ☐ **Haushaltshilfe**
- ☐ **Kurzzeitpflege**
- ☐ **spezialisierte ambulante Palliativversorgung**

ACHTUNG: Werden diese Leistungen vom Krankenhaus nicht veranlasst, müssen Sie ggf. am nächsten Werktag Ihren weiterbehandelnden Arzt persönlich aufsuchen, um z. B. Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder Ihre benötigten Medikamente zu erhalten.

Ein fehlendes Entlassmanagement kann dazu führen, dass Behandlungen nicht frühzeitig oder rechtzeitig genug eingeleitet werden können. Dies kann auch zur Folge haben, dass sich Ihr gesundheitlicher Zustand verschlechtert. Der Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse kann sich durch die spätere Antragsstellung ebenfalls verzögern.

Das Entlassmanagement und die dabei erforderliche Datenübermittlung an weiterversorgende Leistungserbringer und Einrichtungen bedürfen Ihrer schriftlichen Einwilligung. Auch Ihr Recht auf freie Arztwahl sowie die Wahlrechte bei den Leistungen der Pflegeversicherung müssen unter anderem im Rahmen des Entlassmanagements gewahrt bleiben.

Diesen Merkzettel bitte abgehakt zum nächsten Arztbesuch mitbringen!

Dieses Infoblatt ist herausgegeben vom Ärzteverbund Südwestfalen. www.aevsw.de